

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden soll, Stellung zu nehmen und teilt dazu folgendes mit:

Grundsätzlich wird die Vorgangsweise, verschiedene miteinander nicht zusammenhängende Regelungsinhalte verschiedener Gesetze in einem einzigen Sammelgesetz zu regeln, kritisch betrachtet. Stellungnahmen dazu gestalten sich ebenso schwierig wie die spätere Wiederauffindbarkeit der Normen.

### **Tierarzneimittelgesetz:**

**Im § 1** wird der Therapienotstand neu definiert:

Es soll statt "Behandlung einer Tierkrankheit" die Behandlung "**eines Tieres oder einer Tierart**" heißen.

Damit soll dem Tierarzt die Möglichkeit gegeben werden, auch bei Behandlungen zu züchterischen Zwecken in Österreich nicht verfügbare Medikamente mit Anwendung der Kaskadenregelung zu importieren. Nachdem das aus dem Altgriechischen Sprachschatz ableitbare Wort **Therapie** die Maßnahmen zur Behandlung von **Krankheiten** und **Verletzungen** im eigentlichen Sinne des Wortes bedeutet, müsste bei Anwendung (an gesunden Tieren) zu züchterischen oder anderen Zwecken für das Wort Therapienotstand ein anderes Wort wie etwa Medikamentennotstand gefunden werden. Es sei denn, es würde eingefügt werden ".....die entsprechende Behandlung eines **kranken** Tieres oder ...".

Dass Medikamente auch zu züchterischen Zwecken angewendet werden können, sollte dennoch ermöglicht sein, indem in den Paragraph § 1 eine entsprechende Formulierung eingebracht wird.

**Der § 4 Abs. 5 a)** ist vorerst völlig unverständlich, bzw. erst nach mehrmaligem konzentrierten Lesen erahnbbar, weil der Satz viel zu lang ist. Er müsste zumindest mehrmals abgeteilt sein und in der Folge ungefähr folgendermaßen heißen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 können, wenn mit Stoffen, die in den Anhängen I, II, oder III der Verordnung EWG Nr. 2377/90 zur Behandlung von Equiden angeführt sind, nicht das Auslangen gefunden wird, solche Stoffe, die im Anhang zur Verordnung EG 1950/2006 vom 13.12.2006 genannt sind angewendet werden.

Solche Stoffe (wesentliche Stoffe) sind zur Erstellung eines Verzeichnisses für die Behandlung von Equiden gemäß der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex` für Tierarzneimittel (ABL Nr.L367 vom 22.12.2006 Seite 33) aufzuzählen

### **Änderung des Tiergesundheitsgesetzes TGG:**

Im § 2 Abs.6 müsste eingefügt werden ....hat der Landeshauptmann **nach deren Zustimmung** freiberuflich tätige Tierärzte zu bestellen

Durch die Änderung diese Paragraphen soll -wie im Vorblatt zu Gesetzentwurf angeführt - dem Land die Möglichkeit geboten werden, sein Personal möglichst kostensparend einzusetzen, was im Klartext heißen wird und fairerweise gesagt werden soll, dass die Vollziehung dieses Gesetzes auf Kosten Privater verteuerzt werden wird.

Im § 6 Abs. 1 müßte ein Tippfehler korrigiert werden..... statt durch diese .... durch **dieses** Bundesgesetz...

Im § 7 sind erhöhte Probenahmekosten vorgesehen, falls die Tiere nicht optimal bereitgestellt sind. Da diese Untersuchungen zumeist von privat tätigen Tierärzten durchgeführt werden, darf der Absatz 4 für den/die BundesministerIn oder den/die LandeshauptmannIn keine "Kann-Bestimmung" sein.

Im § 7 Abs. 4 vorletzter Satz ist nach den Worten „erforderlichen Personalaufwand“ einzufügen: „und unter Berücksichtigung des kalkulatorischen Stundensatzes freiberufllich tätiger Tierärzte“.

Dem § 7 Abs 6 müßte noch hinzugefügt werden: ... und **von dieser** (Bezirkshauptmannschaft) im Verwaltungsweg **und bei Uneinbringlichkeit zu ersetzen**.

### **Änderung des Tierschutzgesetzes:**

Im § 18 Abs. 6 letzter Satz statt „dürfen mit Genehmigung“ „müssen mit Genehmigung“.

Im § 28 müßte die Möglichkeit gegeben sein, eine für das ganze Bundesgebiet gültige Dauerbewilligung aus bestimmten Gründen durch die Behörde des jeweiligen Veranstaltungsortes aufzuheben.

Im § 37 a) müsste unter Absatz 2 Ziff.3 sonstige Anmerkungen eingefügt werden.....dass im Bedarfsfall bei einzelnen Tierhaltungen auch Koordinatensystem -Daten angefügt werden müssen;... damit wäre ein leichteres Auffinden bei Tierhaltungen in unwegsamen Gelände, mit dem Navigationssystem erleichtert.

### **Änderung des LMSVG:**

Im § 23/ 1 muß in Analogie zu anderen Gesetzen der Terminus auf Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend umgeändert werden, ebenso § 62 und 64/3

Im § 29 könnte der Nachweis über die registrierte Teilnahme auch durch die Veranstalter an den Landeshauptmann erfolgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen postalisch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
 DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.  
**Dr. Richard ELHENICKÝ**  
 Österreichische Tierärztekammer  
 Biberstraße 22/4, 1010 Wien  
 Tel.: +43/1/512 17 66  
 FAX: +43/1/512 14 70  
 oe@tieraerztekammer.at  
 dr.elhenicky@tieraerztekammer.at  
 www.tieraerztekammer.at